

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	14.11.2023	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	28.11.2023	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	14.12.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderung der Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten der Stadt Bielefeld vom 27.11.2003

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sportausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen und der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die in der Anlage dargestellte Änderung der Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten der Stadt Bielefeld vom 27.11.2003. Die Änderungen treten am 01.01.2024 in Kraft.

Begründung:

Die Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten der Stadt Bielefeld wurde zuletzt durch Ratsbeschluss vom 08.07.2010 geändert.

Diese Entgeltordnung gilt für die Benutzung der städtischen Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume und Sportplätze (städt. Sportstätten) sowie für die Benutzung anderer städt. Räumlichkeiten für sportliche Betätigungen.

Die Anpassung der Entgeltordnung soll dazu beitragen, die Regelungen zu verdeutlichen und eine größere Rechtssicherheit für die Nutzer zu schaffen.

Zu 1. (§ 3 Abs. 3):

Die Nutzung der städtischen Sportanlagen ist grundsätzlich entgeltpflichtig.

Jedoch sind die Mitgliedsvereine des Stadtsportbundes Bielefeld e.V. (SSB) unter gewissen Voraussetzungen von der Entgeltspflicht befreit. Dabei wird berücksichtigt, dass alle Vereine, die ihren rechtlichen Verpflichtungen zu einer fristgerecht eingereichten Steuererklärung nachkommen und die entsprechenden Freistellungsbescheide vorlegen von der Entgeltspflicht befreit sind.

Die Vereine des SSB werden seit vielen Jahren von dem SSB in den jährlichen Rundschreiben darüber informiert, welche Nachweise im Rahmen des Bestandserhebungsverfahrens erbracht werden müssen, damit die städtischen Sportanlagen kostenfrei genutzt werden können.

Beispiel:

In der Bestandserhebung zum 30.04.2024 werden folgende Freistellungsbescheide, die aufgrund

einer im Jahr 2023 fristgerecht eingereichten Steuererklärung erlassen werden, für die Befreiung von der Entgeltspflicht anerkannt:

Bei jährlicher Steuererklärung: der Bescheid für das Steuerjahr 2021 (oder aktueller)
Bei dreijähriger Steuererklärung: der Bescheid für das Steuerjahr 2018-2020 (oder aktueller)

Zu 2. (§ 3 Abs. 4):

Die Nutzung der städtischen Sportanlagen erfolgt in der Regel durch den Schul- und Vereinssport. Entgeltpflichtig sind beispielsweise kommerzielle Nutzungen oder nichtsportliche Veranstaltungen in städtischen Sportstätten. Eine private Nutzung von städtischen Sportanlagen (z.B. für Kindergeburtstage) ist ausgeschlossen.

Zu 3. (§ 6 Abs. 1):

Sofern eine Entgeltspflicht besteht erfolgt die Berechnung des Entgeltes pauschal. Dabei ist unter anderem berücksichtigt, dass die städtischen Sportanlagen in den Sommer- und Winterferien sowie für Schulveranstaltungen oder Reparaturarbeiten geschlossen sind bzw. kurzzeitig gesperrt werden müssen.

Zu 4. (§ 6 Abs. 4):

Nutzungszeiten können zurückgegeben werden, wenn sie vom Verein nicht mehr benötigt werden. Sofern eine Entgeltspflicht besteht reduziert sich durch die Rückgabe die Höhe des Entgeltes.

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Dr. Witthaus
Beigeordneter